



Pfarrei St. Maria
Katholisch im Hamburger Westen



INSTITUTIONELLE PRÄVENTION

Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei St. Maria



Impressum:

Pfarrei St. Maria
Schenefelder Landstraße 3
22587 Hamburg

Tel: 040 334 6392 60

Mail: gemeindebuero-MG@kathhw.de

www.katholisch-im-hamburger-westen.de

www.kathhw.de

Erstellt: 06.2021

Quellen:

EB Hamburg, FS Kinder- und Jugendschutz (Hg.): Institutionelle Prävention. Rahmenschutzkonzept für Pfarreien im Erzbistum Hamburg. Hilfen für die Erstellung.

Ebd.: Arbeitshilfe. Hinsehen – Handeln – Schützen. Prävention im Erzbistum Hamburg.

(https://www.praevention-bistum-fulda.de/praevention/pdf/03_Schutzkonzept/verhaltenskodex/Verhaltenskodex-Allgemeiner-Teil.pdf)

DBK: Rahmenordnung-Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Inhalt

1. Präambel	3
2. Begriffsklärung.....	3
2.1 Machtmissbrauch	3
2.1.1 Macht.....	3
2.2 Kindeswohlgefährdung.....	3
2.2.1 Kindeswohl nach §1666 BGB.....	3
2.2.2 Kindeswohlgefährdung.....	3
2.3 Grenzverletzung / Übergriffe.....	4
2.3.1 Grenzverletzungen.....	4
2.3.2 Übergriffe	4
2.4 Sexualisierte Gewalt / Sexueller Missbrauch	5
2.4.1 Was versteht man unter Gewalt?	5
2.4.2 Was ist sexualisierte Gewalt / sexueller Missbrauch?	5
3. Gesetzliche Grundlagen.....	5
3.1 Bundeskinderschutzgesetz, SGB § 8a/B	5
3.2 Kinderrechte.....	7
3.3 DBK.....	7
4.0 Risikoanalyse.....	7
5.0 Bestehende Schutzmaßnahmen in der Pfarrei.....	7
5.1 Verhaltenskodex.....	7
5.2 Personalauswahl	9
5.2.1 Einstellungsgespräche	9
5.2.2 Erweitertes Führungszeugnis, ergänzende Selbstauskunft, Selbstverpflichtungserklärung oder ehrenamtliche Erklärung	9
5.2.3 Schutz durch eine Kultur der Fehlerfreundlichkeit	9
5.2.4 Schutz durch Qualitätsmanagement	10
5.2.5 Schutz durch Ausbildung	10
5.2.6 Schutz durch Vernetzung.....	10
5.2.7 Schutz durch nachhaltige Aufarbeitung inkl. Rehabilitation bei Falschverdacht.....	10
6. Intervention.....	11
6.1 Umgang mit Grenzverletzungen	11
6.1.1 Verfahrensablauf bei einem Verdacht gegen hauptamtliche MA der Pfarrei St. Maria... 11	
6.1.2 Handlungsempfehlung bei Verdacht gegen ehrenamtliche oder innerhalb der Schutzbefohlenen	12
7. Ansprechpersonen in der Pfarrei St. Maria	13
7.1 Ansprechpartner in der Pfarrei St. Maria für Fragen oder Meldungen zu Grenzverletzungen, sexualisierter Gewalt und Missbrauch	13
7.2 Unabhängige Ansprechperson für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlene:r:	13
7.3 Hilfe für Betroffene und Vertrauenspersonen per Telefon und im Internet:	13

7.4 Personen mit sexuellen Phantasien gegenüber Kindern oder zu Gewalttaten neigende Personen.....	14
8. Anhang	14
Verhaltenskodex	15
Selbstverpflichtungserklärung	17
Selbstauskunftserklärung für hauptamtlich Beschäftigte im kirchlichen Dienst, Ehrenamtliche und Dritte, die zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind.....	18

1. Präambel

Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene, die unsere Veranstaltungen besuchen, sollen sich in unserer Pfarrei wohlfühlen können. Auch sie sollen regelmäßig sensibilisiert werden und ermutigt, über das Thema sexualisierte Gewalt zu sprechen. Gruppenleiter:innen können zu Vertrauenspersonen werden, denen sich die Kinder über bereits Erlebtes (z.B. Situationen im häuslichen/familiären oder im Bereich der Freizeit) anvertrauen. Auch in solchen Situationen soll das Schutzkonzept Richtlinien für weiteres Vorgehen/Hilfestellung für die Betroffenen sein. Deshalb ist ein Basiswissen über sexualisierte Gewalt ein Thema in der Pfarrei, das regelmäßig aufgegriffen wird.

Es geht uns in der Pfarrei um die Förderung einer Kultur der Achtsamkeit aller am Pfarreileben beteiligten Personen und darüber hinaus. Im Geiste des Evangeliums und auf der Basis eines christlichen Menschenbildes soll allen ein sicherer Lern- und Lebensraum geboten werden, in dem jede und jeder in seiner menschlichen und geistlichen Entwicklung gefördert sowie in der Würde und Integrität geachtet wird.

Vereine, Institutionen und Orte kirchlichen Lebens auf dem Pfarreigebiet, die bereits ein eigenes Schutzkonzept haben, sind sowohl an das jeweils eigene, als auch das vorliegende Schutzkonzept der Pfarrei gebunden.

Die Schutzkonzepte sind als sich gegenseitig ergänzend anzusehen.

2. Begriffsklärung

2.1 Machtmissbrauch

2.1.1 Macht

Macht im „weitesten Sinne“ beinhaltet die Verantwortung, im Rahmen der Pädagogik, die neben Regeln und Grenzsetzungen Zuwenden, Überzeugen, Vorbildleben, Achtsamkeit und Wertschätzung umfasst und im Kontext der Aufsicht / Gefahrenabwehr dem Kindeswohl entsprechende Entscheidungen zu treffen.¹

Macht im „engeren Sinn“ umfasst jede physische und psychische Krafteinwirkung, darüber hinaus Verhalten mit dem Ziel, den Willen des minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen zu ersetzen oder zu beeinflussen.

2.2 Kindeswohlgefährdung

2.2.1 Kindeswohl nach §1666 BGB

Das Kindeswohl ist in dem Maße gegeben, in dem das Kind einen Lebensraum zur Verfügung gestellt bekommt, in dem es die körperlichen, gefühlsmäßigen, geistigen, personalen, sozialen, praktischen und sonstigen Eigenschaften, Fähigkeiten und Beziehungen entwickeln kann, die es zunehmend stärker befähigen, für das eigene Wohlergehen in Einklang mit den Rechtsnormen und der Realität sorgen zu können.

2.2.2 Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt demnach vor, wenn den bzw. einem der in Abschnitt 2.2.1 genannten Punkte zuwidergehandelt wird.

Darunter fallen z.B. Vernachlässigung, körperlicher und seelischer Missbrauch, häusliche Gewalt.

¹ Vgl.: <http://www.paedagogikundrecht.de>.

2.3 Grenzverletzung / Übergriffe²

Eine Grenzverletzung ist eine bewusste oder unbewusste Überschreitung einer Intimsphäre / Grenze einer anderen Person.

2.3.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweisen, die meist unbeabsichtigt geschehen. Die Unangemessenheit des Verhaltens ist von objektiven Kriterien, aber auch vom persönlichen Erleben des betroffenen Menschen abhängig. Manche Täter nutzen sie, um die Reaktionen und den Widerstand von potenziellen Opfern oder des sozialen Umfelds zu testen.

Beispiele für Grenzverletzungen:

- Unterschreitung einer körperlichen Distanz (Zu nahetreten in einem Gespräch, unaufgeforderter Körperkontakt beim Reden)
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Fragen über sexuelle Erfahrungen, Berichte über persönliche sexuelle Vorlieben, Berichte über eigene Probleme)
- Missachtung der Intimsphäre (z. B. Betreten des Duschraums, während ein Mädchen/ein Junge duscht, oder Beobachten des Ankleidens)

Dabei gilt es zu unterscheiden zwischen fachlich begründbaren und nicht begründbaren Grenzverletzungen

Fachlich nicht begründbare Grenzverletzungen

Dieser Terminus beschreibt deutliche Nähe-Distanz-Verletzungen, die noch unter der Schwelle der schon sexualisierten Handlungen stehen. Mit Blick auf anvertraute Kinder, Jugendliche und Erwachsene ist damit jedes Verhalten gemeint, das eine deutliche Überschreitung des (pädagogischen) Abhängigkeitsverhältnisses bedeutet:

- unter dem Vorwand der nahen (pädagogisch, pflegerischen, menschlichen) Beziehung
- unter dem Einfluss der eigenen narzisstischen Aufwertung zwischen Verantwortlichen und Anvertrauten

Fachlich begründbare Grenzverletzungen

In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen kann es Situationen geben, in denen die Überschreitung persönlicher und körperlicher Grenzen begründet und notwendig ist.

In der professionellen Arbeit gehören zum Beispiel Handlungen dazu, die

- aus Gesundheitsfürsorge nötig sind
- aus hygienischen Gründen wichtig sind
- für den Selbstschutz unerlässlich sind oder
- für den Fremdschutz zwingend sind

2.3.2 Übergriffe

Übergriffe geschehen mit Absicht.

Die übergriffige Person setzt sich deutlich über verbale, nonverbale oder körperliche Widerstände des Opfers hinweg, ebenso wie über institutionelle Regeln und fachliche Standards.

Sexuelle Übergriffe können strafrechtlich relevant sein.

² Vgl. <https://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/arbeitshilfe> hinsehen-handeln-schützen, S. 27f

Beispiele sexueller Übergriffe ohne Körperkontakt:

- sexistische oder abwertende Bemerkungen über das Aussehen
- anzügliche Bemerkungen mit sexuellem Inhalt
- Missachtung von Schamgrenzen
- Fotos ohne Erlaubnis

Beispiele sexueller Übergriffe mit Körperkontakt:

- wiederholtes, scheinbar versehentliches Berühren des Körpers/von Genitalien
- Aufforderungen, den Körper einer anderen Person zu massieren
- Küsse und Umarmungen

2.4 Sexualisierte Gewalt / Sexueller Missbrauch

2.4.1 Was versteht man unter Gewalt?

Es wird immer dann von Gewalt gesprochen, wenn eine Person zum „Opfer“ wird, d.h. vorübergehend oder dauernd daran gehindert wird, ihrem Wunsch oder ihren Bedürfnissen entsprechend zu leben. Ein ausgesprochenes oder unausgesprochenes Bedürfnis des Opfers wird missachtet.

Gewalt wird immer aus der Sicht des Opfers definiert.

2.4.2 Was ist sexualisierte Gewalt / sexueller Missbrauch?

Bei sexualisierter Gewalt bzw. sexuellem Missbrauch handelt es sich um jede sexuelle Handlung einer Person, die an oder vor einem schutzbefohlenen Minderjährigen oder Erwachsenen passiert und zwar gegen den Willen des schutzbefohlenen Minderjährigen oder Erwachsenen und aufgrund physischer, psychischer oder sprachlicher Unterlegenheit. Zum Beispiel kann ein Kind aufgrund seines Entwicklungsstandes nicht frei und überlegt zustimmen, bzw. die Missbrauchshandlung ablehnen.

In der Regel kennt es den Täter gut, vertraut ihm und erwartet deshalb von ihm nichts Böses. Der Täter nutzt seiner Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes / schutzbefohlenen Erwachsenen zu befriedigen.

Die Bezeichnung „sexualisierte Gewalt“ löst in der Sprache die Bezeichnung „sexueller Missbrauch“ ab um deutlich zu machen, dass es sich um Gewalt und nicht um Sexualität handelt.³

3. Gesetzliche Grundlagen

3.1 Bundeskinderschutzgesetz, SGB § 8a/B

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

³ Vgl.: Kerres, A.: Opferdynamik. Eine Annäherung. In: Anzeiger für die Seelsorge, 3/2011, S.12ff.

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

3.2 Kinderrechte

1. Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht;
2. Das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit;
3. Das Recht auf Gesundheit;
4. Das Recht auf Bildung und Ausbildung;
5. Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung;
6. Das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln;
7. Das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens;
8. Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung;
9. Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause;
10. Das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

3.3 DBK

Die „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ liegt diesem Schutzkonzept als Quelle vor.

Die vollständige Quelle kann in den Pfarrbüros eingesehen werden, bzw. auf der Homepage des Erzbistums Hamburg: <https://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/downloads/>

4.0 Risikoanalyse

Eine Potenzial- und Risikoanalyse wurde im Rahmen der Erstellung des Schutzkonzeptes durchgeführt. Ein wichtiges Ergebnis war, dass es in der Pfarrei eines geschulten Sicherheitsbeauftragten bedarf, der besonders die räumlichen Ansprüche und Besonderheiten (z.B. Bewegungsmelder in dunklen Ecken) regelmäßig kontrolliert und korrigiert.

5.0 Bestehende Schutzmaßnahmen in der Pfarrei

5.1 Verhaltenskodex

Die Pfarrei St. Maria verpflichtet sich, von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen MA in der pfarrlichen Kinder- und Jugendarbeit und von allen Angestellten die Anerkennung und Befolgung der Verhaltenskodizes einzufordern. Personen, die die Kodizes nicht anerkennen, nicht respektieren oder ihnen zuwiderhandeln, können und dürfen ihren Dienst in der Gemeinde nicht weiter ausführen.

Die Pfarrei St. Maria bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Fachwissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen,

transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander.

Wir sind in allem was wir tun Vorbild für Kinder und Jugendliche. Die Verhaltensweisen, die unser Verhaltenskodex beschreibt, fordern wir auch von unseren Kindern und Jugendlichen ein.

Haltung findet ihren Ausdruck in dem folgenden Verhaltenskodex:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.

Wir achten auf eine respektvolle Kommunikation in den sozialen Medien. Wir treten, gegen die Verbreitung pornographischer und gewaltverherrlichender Medien ein.

Wir achten in allen Situationen und Strukturen (z.B. Spiele, Übungen, Fahrten) darauf, dass individuelle körperliche und emotionale Grenzen nicht überschritten werden. 2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.

Wir respektieren und schützen die Intim- und Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen. Dies gilt vor allem für folgende sensible Situationen: Körperpflege, Umkleiden, Erste Hilfe, Zecken, Heimweh.

Wir sind uns unserer Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen bewusst und achten auf einen für alle nachvollziehbaren Umgang mit Nähe und Distanz. Wir behandeln jedes Kind und jeden Jugendlichen gleich und schaffen keine Abhängigkeiten.

Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.

Wir sind uns unserer Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Bei Fehlverhalten handeln wir nachvollziehbar, pädagogisch sinnvoll und tolerieren keine Grenzverletzungen, wie z.B. Gewaltanwendung, Freiheitsentzug, Bloßstellung oder Demütigung.

Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.

Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für die Pfarrei St. Maria des Erzbistums Hamburg, meines Verbandes oder meines Trägers und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.

Als Leiter:in einer Gruppe oder Gemeinschaft verpflichte ich mich zur Teilnahme an einer Gruppenleiterschulung (inkl. Erste Hilfe und Präventionsschulung) z.B. RKJ o.ä. bzw. einer Katechet:innen-Schulung. Ich verpflichte mich die Schulung regelmäßig aufzufrischen, bzw. an Fortbildungen teilzunehmen.

Als Jugendgruppenleiter achte ich darauf, dass die JuLeiCa stets gültig ist.

Auf Fahrten und Freizeiten arbeiten wir in Teams und sorgen für geschlechtergetrennte Unterbringungsmöglichkeiten. Dies machen wir gegenüber den Kindern, Jugendlichen und Eltern transparent. Bei Abweichungen davon besprechen wir diese mit den Kindern, Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten.

Ich bin mir bewusst, dass 1:1 Situationen nicht vermeidbar sind. Ich mache das gegenüber der Leitung und dem Team, wenn möglich im Vorfeld, transparent und halte mich an die Vorgaben des Schutzkonzeptes.

Nach Möglichkeit ist eine weitere Person (möglichst anderen Geschlechts) bei Einzelsituationen hinzuzuholen. Zur Achtung der Privat- und Intimsphäre kann die zweite Person außer Hörweite, dann aber mit Sichtkontakt, eine Aufsichtsfunktion für die Situation übernehmen. Bei hygienischen / medizinischen Maßnahmen sollte sich die zweite Person um die Intimsphäre zu wahren ebenfalls diskret verhalten, z.B. im Raum mit anwesend, aber nicht auf die zu schützende Person schauend.

Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

*Dieser Verhaltenskodex befindet sich als Formular im Anhang.

5.2 Personalauswahl

5.2.1 Einstellungsgespräche

Die Pfarrei St. Maria verpflichtet sich und damit alle Verantwortungsträger, das Thema Prävention als festen Bestandteil von Einstellungsgesprächen sowohl haupt- und nebenamtlicher, als auch ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (im Folgende MA) aufzunehmen. Prävention ist auch danach festes Thema von Personaleinsatzgesprächen. Die Einstellungs- und Einsatzgespräche werden dokumentiert. Insbesondere dann, wenn die Meinungen zum Thema Prävention der Mitarbeitenden sich von der Grundhaltung des Erzbistums erheblich unterscheidet oder dieser Grundhaltung widerspricht. Für die Einstellungs- und Einsatzgespräche haupt- und nebenamtlicher Angestellter sowie Mitarbeiter der Pfarrei ist der Anstellungsgeber oder der Pfarrer verantwortlich. Für Ehrenamtliche übernimmt der/die Ressortverantwortliche. Es empfiehlt sich, den/die Ansprechpartner der Pfarrei hinzuzuziehen.

5.2.2 Erweitertes Führungszeugnis, ergänzende Selbstauskunft, Selbstverpflichtungserklärung oder ehrenamtliche Erklärung

Die Pfarrei St. Maria verpflichtet sich, von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen MA in der pfarrlichen Kinder- und Jugendarbeit ein erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) einzufordern. Dieses Zeugnis ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aktuell zu halten. Die Vorlage eines aktuellen EFZ ist Voraussetzung für die Mitarbeit in der Pfarrei St. Maria.

Zusätzlich zum EFZ verpflichtet sich die Pfarrei St. Maria von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen MA eine „Selbstverpflichtungserklärung gemäß § 3 Abs.3 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO)“ einzufordern. Die Vorlage einer Selbstverpflichtungserklärung ist Voraussetzung für die Mitarbeit in der Pfarrei St. Maria.

Zusätzlich zum EFZ verpflichtet sich die Pfarrei St. Maria von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen MA eine „Selbstauskunftserklärung für hauptamtlich Beschäftigte im kirchlichen Dienst, Ehrenamtliche und Dritte, die zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind“ einzufordern. Die Vorlage einer Selbstauskunftserklärung ist Voraussetzung für die Mitarbeit in der Pfarrei St. Maria.

*Sämtliche Formulare befinden sich im Anhang.

5.2.3 Schutz durch eine Kultur der Fehlerfreundlichkeit

In der Pfarrei St. Maria stehen wir dazu, dass Menschen Fehler begehen. Das ist menschlich und damit auch Teil der Kirche. Fehler haben das Potenzial aus ihnen lernen zu können.

Darum werden wir Fehler, die Einzelne begangen haben oder die institutionell begangen wurden, als Chance ansehen. Als Chance aus ihnen lernen zu können, in der Zukunft besser zu agieren. Es ist für uns klar, dass Fahrlässigkeit auch Folgen haben muss.

Wir ermutigen alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen MA dazu, auf Fehler hinzuweisen. Damit haben wir die Möglichkeit, für die Zukunft neue Wege zu suchen, aber auch Betroffene zu entschädigen.

5.2.4 Schutz durch Qualitätsmanagement

Das Schutzkonzept wird nach seiner Ausarbeitung allen Gruppen der Pfarrei St. Maria zur Kontrolle und Korrektur vorgelegt. Die Endfassung wird der zuständigen Bistumsstelle zur Prüfung vorgelegt. Das Konzept wird alle drei Jahre auf seine Aktualität hin geprüft, evaluiert und ggf. weiterentwickelt. Sollte innerhalb dieser Zeit eine Fallbearbeitung stattgefunden haben, werden die Maßnahmen des Konzepts nach Abschluss des Verfahrens evaluiert. Verantwortlich dafür sind die benannten Ansprechpersonen oder der Pfarrer.

5.2.5 Schutz durch Ausbildung

Die Pfarrei St. Maria legt für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen MA in der pfarrlichen Kinder- und Jugendarbeit fest:

- Vor Antritt der Tätigkeit ist (für Ehrenamtliche) ein Gruppenleiterkurs (z.B. JuLeiCa) verpflichtend.
- Die Teilnahme an einer Präventionsschulung muss spätestens nach 3 Monaten nachgewiesen werden.
- Die Kenntnisse zur Prävention sind durch geeignete Schulungen regelmäßig (mind. alle drei Jahre) zu aktualisieren.
- Das Thema Prävention ist altersentsprechend in den einzelnen Gruppierungen regelmäßig (alle 12 Monate) anzusprechen.
- Aufklärungsmaterialien (Wimmelbilder, Broschüren u.ä.) liegen in den Gruppenräumen aus.

5.2.6 Schutz durch Vernetzung

Die Ansprechpartner der Pfarrei vernetzen sich mit externen Fachstellen und Einrichtungen, die die Präventionsarbeit und die Aufarbeitung unterstützen

5.2.7 Schutz durch nachhaltige Aufarbeitung inkl. Rehabilitation bei Falschverdacht

Die Pfarrei St. Maria verpflichtet sich, eine nachhaltige Aufarbeitung zu unterstützen und einzufordern. Betroffene sollen die Sicherheit haben, dass sie ernstgenommen werden und ihnen geholfen wird. Die Ansprechpartner unterliegen der Verschwiegenheit gegenüber Unbeteiligten. Die Pfarrei St. Maria verpflichtet sich, Strukturen, die die Gewalt ermöglicht haben, auszuräumen.

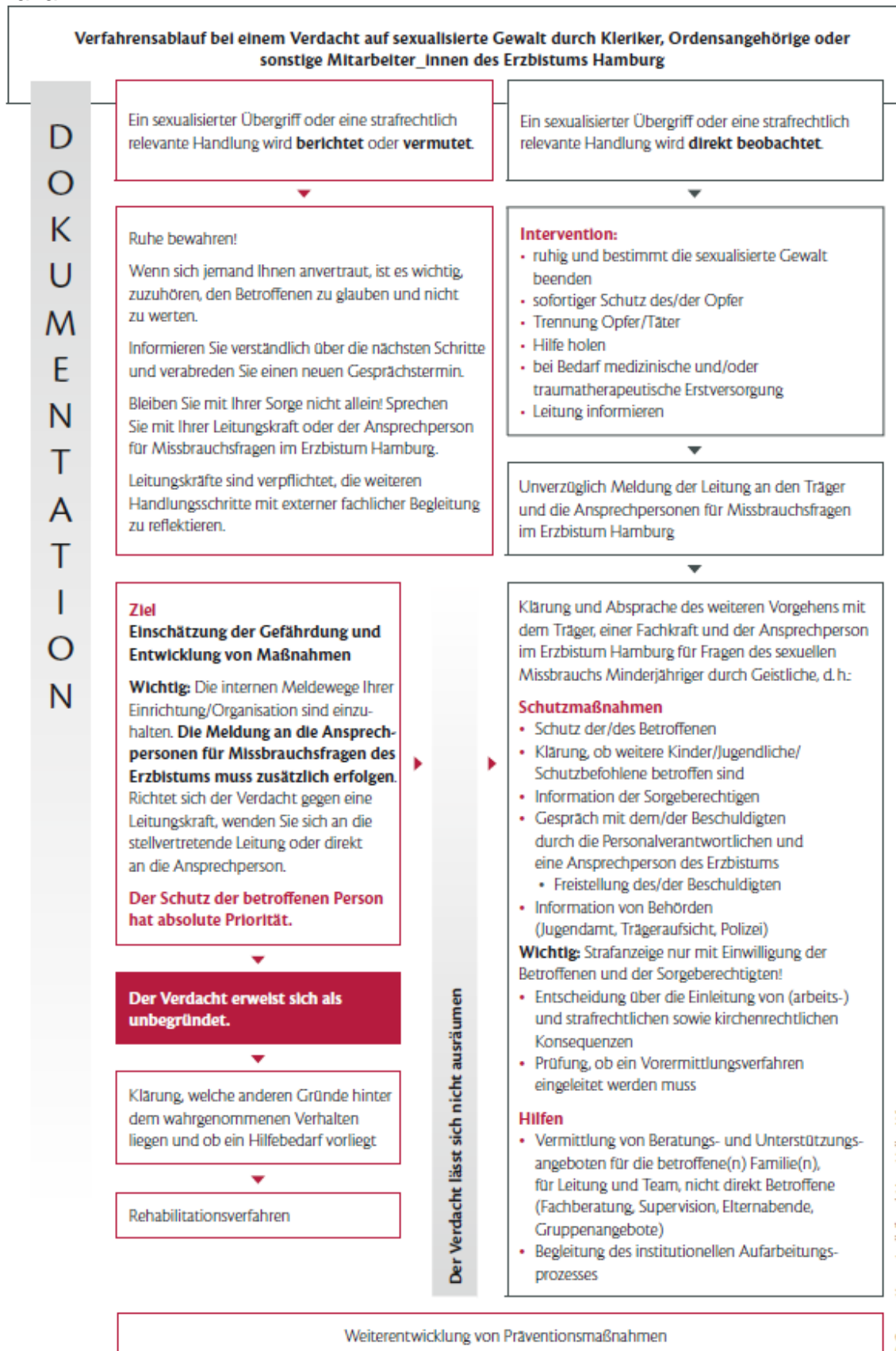
Im Umgang mit Tatverdächtigen und Tätern zeigt sich die Pfarrei sensibel und verantwortungsvoll gegenüber allen Beteiligten.

Die Aufarbeitung inkl. Rehabilitation erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Referat Prävention und Intervention.

6. Intervention

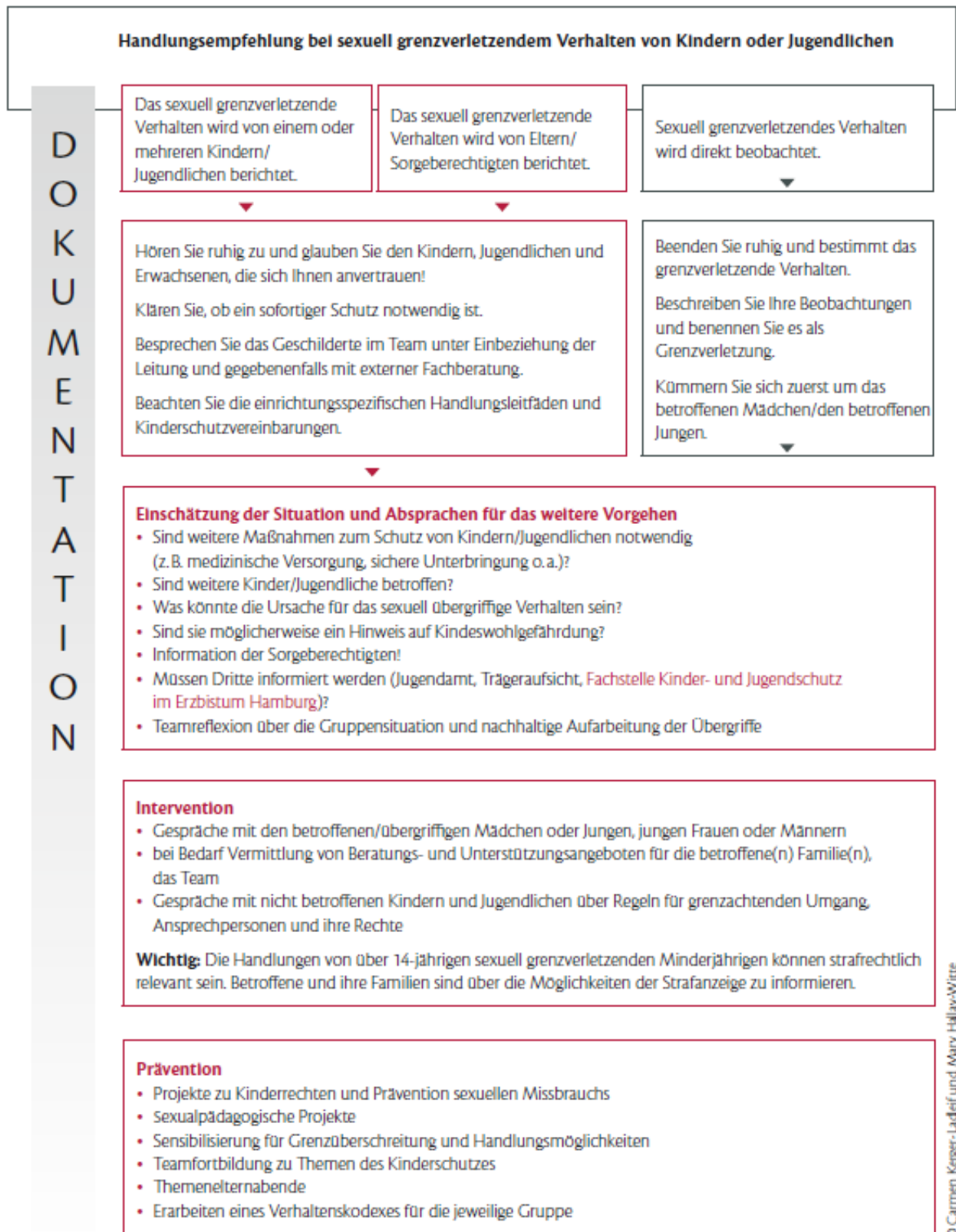
6.1 Umgang mit Grenzverletzungen

6.1.1 Verfahrensablauf bei einem Verdacht gegen hauptamtliche MA der Pfarrei St. Maria



© Carmen Kerger-Ladlief und Mary Hally-Witte

6.1.2 Handlungsempfehlung bei Verdacht gegen ehrenamtliche oder innerhalb der Schutzbefohlenen



7. Ansprechpersonen in der Pfarrei St. Maria

Die Pfarrei St. Maria benennt zwei hauptamtliche MA unterschiedlichen Geschlechts als Ansprechpersonen für Meldungen von (Verdachts-)Fällen grenzüberschreitenden Verhaltens, Missbrauch oder sexualisierter Gewalt. Die Ansprechpartner agieren bei Kenntnisnahme nach der Handreichung „Verdachtsfall „Sexualisierte Gewalt“ – Was tun im Ernstfall?“. Sollte nur eine Ansprechperson benannt sein, so ist im Fall, dass die Person selbst betroffen ist, der Fachvorgesetzte oder der Pfarrer der nächste Ansprechpartner.

Die Beratungs- und Beschwerdewege, sowie die Namen der Ansprechpersonen werden in den Pfarrmedien, den Gemeindebüros und Pfarrzentren in geeigneter Form veröffentlicht.

7.1 Ansprechpartner in der Pfarrei St. Maria für Fragen oder Meldungen zu Grenzverletzungen, sexualisierter Gewalt und Missbrauch

Die Ansprechpartner für die Pfarrei St. Maria werden vom Pastoralteam benannt, durch den Pfarrer beauftragt und auf der Homepage, sowie weiteren pfarrlichen Medien mit den entsprechenden Kontaktmöglichkeiten bekannt gemacht.

Die Ansprechpartner vernetzen sich mit externen Fachstellen und Einrichtungen, die die Präventionsarbeit und die Aufarbeitung unterstützen.

7.2 Unabhängige Ansprechperson für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbevollmächtigter:

Karin Niebergall-Sippel, Heilpädagogin

Frank Brand, Rechtsanwalt

Bettina Gräfin Kerssenbrock, Volljuristin

Eilert Dettmers, Rechtsanwalt

Das Büro der unabhängigen Ansprechpersonen für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbevollmächtigter in kirchlichen Einrichtungen erreichen Sie unter der Rufnummer 0162 326 04 62 oder per Email an buero.ansprechpersonen@erzbistum-hamburg.de.

7.3 Hilfe für Betroffene und Vertrauenspersonen per Telefon und im Internet:

Angebot des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 555 30 oder save-me-online.de

Viele Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt sind telefonisch und online erreichbar.–[Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensberatung des Erzbistum Hamburg – Telefonseelsorge in Hamburg](#) 0800 111 0 222

Die digitale Kommunikation hilft derzeit, Schule und Arbeit aufrechtzuerhalten. Es gibt aber auch viel Leerlauf, den Kinder und Jugendliche z.B. bei Online-Spielen verbringen. Dort sind leider auch Pädokriminelle schon lange unterwegs. Die Täter*innen im Internet haben es momentan besonders leicht. In Chats und Foren erschleichen sie sich das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen. Fast jeder 2. Jugendliche wird im Internet „sexuell angemacht“. Informationen und hilfreiche Tipps zum Schutz der Minderjährigen finden Sie auf der Seite von Innocence-in-Danger e.V unter innocenceindanger

7.4 Personen mit sexuellen Phantasien gegenüber Kindern oder zu Gewalttaten neigende Personen,

die nicht übergriffig werden wollen, können die Bundesweite kostenfreie Hotline der Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V. nutzen:

Bundesweite kostenfreie Hotline: 0800 70 222 40 (Mo.-Fr., jeweils 9.00-18.00 Uhr)

bevor-was-passiert.de

Für alle möglichen Notlagenfinden Eltern auf der Seite elternsein.info eine Übersicht an professionellen und ehrenamtlichen Beratungsmöglichkeiten per Telefon oder Online-Beratung in der Corona-Krise. Tipps für Eltern finden Sie auch unter: – [AGJ-Elternwissen Corona](#) AGJ-Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V.: – Sondernewsletter der [Kinderschutzzentren](#) für Eltern und Fachleute

Selbstverständlich stehen auch die Krisendienste der Jugendämter und die Polizei (110) für Beratung und notfalls schnellen Schutz von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung.

8. Anhang

Verhaltenskodex

Die Pfarrei St. Maria bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Fachwissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander.

Wir sind in allem was wir tun Vorbild für Kinder und Jugendliche. Die Verhaltensweisen, die unser Verhaltenskodex beschreibt, fordern wir auch von unseren Kindern und Jugendlichen ein.

Diese Haltung findet ihren Ausdruck in dem folgenden Verhaltenskodex:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Wir achten auf eine respektvolle Kommunikation in den sozialen Medien.
3. Wir treten gegen die Verbreitung pornographischer und gewaltverherrlichender Medien ein. Wir achten in allen Situationen und Strukturen (z.B. Spiele, Übungen, Fahrten) darauf, dass individuelle körperliche und emotionale Grenzen nicht überschritten werden.
4. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
5. Wir respektieren und schützen die Intim- und Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen. Dies gilt vor allem für folgende sensible Situationen: Körperpflege, Umkleiden, Erste Hilfe, Zecken, Heimweh.
6. Wir sind uns unserer Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen bewusst und achten auf einen für alle nachvollziehbaren Umgang mit Nähe und Distanz. Wir behandeln jedes Kind und jeden Jugendlichen gleich und schaffen keine Abhängigkeiten.
7. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
8. Wir sind uns unserer Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Bei Fehlverhalten handeln wir nachvollziehbar, pädagogisch sinnvoll und tolerieren keine Grenzverletzungen, wie z.B. Gewaltanwendung, Freiheitsentzug, Bloßstellung oder Demütigung.

9. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
10. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für die Pfarrei St. Maria des Erzbistums Hamburg, meines Verbandes oder meines Trägers und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
11. Als Leiter:in einer Gruppe oder Gemeinschaft verpflichte ich mich zur Teilnahme an einer Gruppenleiterschulung (inkl. Erste Hilfe und Präventionsschulung) z.B. KJH o.ä. bzw. einer Katechet:innen-Schulung. Ich verpflichte mich die Schulung regelmäßig aufzufrischen, bzw., an Fortbildungen teilzunehmen.
12. Als Jugendgruppenleiter achte ich darauf, dass die JuLeiCa stets gültig ist.
13. Auf Fahrten und Freizeiten arbeiten wir in Teams und sorgen für geschlechtergetrennte Unterbringungsmöglichkeiten. Dies machen wir gegenüber den Kindern, Jugendlichen und Eltern transparent. Bei Abweichungen davon besprechen wir diese mit den Kindern, Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten.
14. Ich bin mir bewusst, dass 1:1 Situationen nicht vermeidbar sind. Ich mache das gegenüber der Leitung und dem Team, wenn möglich im Vorfeld, transparent und halte mich an die Vorgaben des Schutzkonzeptes.
15. Nach Möglichkeit ist eine weitere Person (möglichst anderen Geschlechts) bei Einzelsituationen hinzuzuholen. Zur Achtung der Privat- und Intimsphäre kann die zweite Person außer Hörweite, dann aber mit Sichtkontakt, eine Aufsichtsfunktion für die Situation übernehmen. Bei hygienischen / medizinischen Maßnahmen sollte sich die zweite Person um die Intimsphäre zu wahren ebenfalls diskret verhalten, z.B. im Raum mit anwesend, aber nicht auf die zu schützende Person schauend.
16. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Name in Druckbuchstaben)

Selbstverpflichtungserklärung

gemäß § 3 Abs.3 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO)

In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg wird diesen ein religiöser und sozialer Lebens- und Lernort geboten. Mädchen und Jungen, junge Männer und Frauen werden gestärkt, indem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Persönlichkeit zu entfalten, sich mit ihren Stärken und Schwächen in Gemeinschaft einzubringen, eigene Grenzen zu erfahren und sich selbstbewusst zu artikulieren. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene werden ermutigt, Verantwortung in Kirche, Politik und Gesellschaft wahrzunehmen und sie werden auf ihrem Weg begleitet, diese aktiv mit zu gestalten. Im Erzbistum Hamburg wird entschieden dafür eingetreten, Mädchen und Jungen, junge Männer und Frauen sowie erwachsene Schutzbefohlene vor Gefährdungen zu schützen.

Vor diesem Hintergrund gebe ich hiermit folgende Selbstverpflichtungserklärung ab:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit und mein Engagement für und mit Kindern und Jugendlichen in der Erzdiözese Hamburg sind von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen und mir selbst respektiere ich. Dies bezieht sich in besonderer Weise auf die Intimsphäre und persönliche Grenzen der Scham von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.
4. Ich beziehe gegen jedes diskriminierende, gewalttätige und sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Mobiltelefon und Internet.
5. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung sowie meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen Konsequenzen für meine Engagement oder meine Arbeit gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
7. Ich achte auf Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und bilde mir kritisch ein Urteil. Dabei verharmlose ich weder noch übertreibe ich. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme diese In Anspruch.
8. Ich habe mich im Rahmen einer Schulung mit dem*) Thema Kinderschutz und Prävention von sexueller Gewalt auseinandergesetzt und darüber *) informiert. Zudem habe ich die geltenden Instruktionen des Generalvikars des Erzbistums Hamburg gemäß § 3 Abs. 2 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) zur Kenntnis genommen und werde diese beachten.
9. Ich bin auf § 3 Abs. 3 Satz 2 PrävO nochmals hingewiesen worden.¹⁾

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Name in Druckbuchstaben)

*) Die Worte „mit dem“ und „darüber“ sind im Rahmen einer redaktionellen Änderung vom 08.08.2012 eingefügt worden.

¹⁾ § 3 Abs. 3 Satz 2 PrävO lautet: „Für den Fall, dass wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexueller Gewalt ein Ermittlungsverfahren gegen eine nach dieser Ordnung verpflichtete Person eingeleitet wird, ist diese verpflichtet, dies mit ihrem Dienstvorgesetzten oder der Person, die sie zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.“ Hinweis: Straftaten im Zusammenhang mit sexueller Gewalt sind jene gemäß §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB.

Selbstauskunftserklärung für hauptamtlich Beschäftigte im kirchlichen Dienst, Ehrenamtliche und Dritte, die zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

(Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis, Rechtsträger)

Hiermit erkläre ich in Ergänzung zu dem von mir vorgelegten erweiterten polizeilichen Führungszeugnis, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Hinweis: Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich nach Ziffer 3.1.2 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verpflichtet bin, den Rechtsträger bei Kenntnis über die Einleitung eines in Bezug auf die vorgenannten Straftatbestände erfolgenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens unverzüglich Mitteilung zu machen.

(Ort, Datum, Unterschrift)